

Eingang 05.06.26

Verwaltungsgericht Koblenz
2. Kammer
Die Vorsitzende



Verwaltungsgericht Koblenz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz

Herrn
Frank Ruppert
Lindenstraße 10
55595 Hargesheim

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
2 K 299/26.KO

Durchwahl
10380

Datum
2. Juni 2026

Verwaltungsrechtsstreit

Ruppert ./ Südwesrundfunk
wegen Rundfunkbeitrags

Sehr geehrter Herr Ruppert,

anliegenden Schriftsatz vom 1. Juni 2026 erhalten Sie zur Kenntnis.

Bitte beziehen Sie die beigelegte Stellungnahme des Beklagten in die von Ihnen bis zum 12. Juni 2026 erbetene Stellungnahme ein. Sollten Sie eine Fristverlängerung benötigen, wird um einen entsprechenden Antrag gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Breitbach
Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht

Beglaubigt

 (Schürkmann)
Justizbeschäftigte

Kommunikation:
Telefon: 0261 1307 - 0
Telefax: 0261 1307 - 18510
Internet: www.vgko.justiz.rlp.de

Hausanschrift:
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz

Kernarbeitszeit:
09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 09:00 - 13:00 Uhr

Parkplatz:
Tiefgarage Schloss



Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie auf unserer Internetseite <http://www.vgko.justiz.rlp.de>. Auf Wunsch senden wir diese auch in Papierform zu.

SWR 70150 Stuttgart

Verwaltungsgericht Koblenz
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz**per beBPO**Ihr Zeichen
2 K 299/26Unser Zeichen
225 786 751

1. Juni 2026

**In der Verwaltungsrechtssache
Ruppert ./ Südwesrundfunk
wegen Rundfunkbeitrags**

Nehmen wir zum Schriftsatz der Gegenseite vom 20.05.2026 Stellung.

Das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 15.10.2025, 6 C 5.24) hat entschieden, dass der durch die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Wege einer Vorzugslast ausgelöste Konnex zwischen Beitragspflicht und Vorteilhaftigkeit des Programmangebots seine Verankerung allein in der sachlichen Rechtfertigung der Beitragspflicht des § 2 Abs. 1 RBStV auf verfassungsrechtlicher Ebene findet. Die Erhebung des Rundfunkbeitrags steht aber erst dann mit Verfassungsrecht nicht mehr im Einklang, wenn das Gesamtprogrammangebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die Anforderungen an die gegenständliche und meinungsmäßige Vielfalt und Ausgewogenheit über einen längeren Zeitraum gröblich verfehlt (BVerwG, a.a.O., Rn 34.).

Diese materiell-verfassungsrechtliche Schwelle schlägt sich in den Anforderungen nieder, die an einen substantiierten, die gerichtliche Aufklärungspflicht aus § 86 Abs. 1 VwGO auslösenden, klägerischen Vortrag zu stellen sind (BVerwG, a.a.O., Rn. 48.). Es besteht daher zum einen kein einfachgesetzlicher Konnex zwischen Beitragspflicht und Programmqualität aus dem ein Zurückbehaltungsrecht oder, dieses ggf. vorbereitend, ein Auskunftsanspruch aufgrund angeblicher Schlecht- oder Nichterfüllung des Funktionsauftrags abgeleitet werden könnte.

Zum anderen obliegt es ausdrücklich der Klägerseite durch ihren Vortrag die Schwelle zu überschreiten, ab der eine gerichtliche Aufklärungspflicht besteht. „Mitwirkungspflichten“ der Rundfunkanstalten werden in der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nicht begründet oder auch nur erwähnt. Solche Pflichten für die Beklagtenseite, bereits unterhalb der Schwelle des Amtsermittlungsgrundsatzes, widersprechen auch offensichtlich den allgemeinen gesetzlichen Beweislastregelungen. Die Beweislast wird vom Bundesverwaltungsgericht vielmehr klar der Klägerseite zugewiesen.

Es obliegt danach ausschließlich der Klägerseite, Anhaltspunkte für die von ihr behaupteten Defizite beizubringen. Das Bundesverwaltungsgericht (a.a.O.) davon aus, dass die Darlegung eines evidenten und regelmäßigen Zurückfallens hinter die im Jahr 2018 ausweislich verfassungsgerichtlicher Überprüfung (vgl. BVerfG, U.v. 18.07.2018 – 1 BvR 1675/16 u.a.) vorhandene Ausgewogenheit und Vielfalt des Programms keine prozessuale Hürde darstelle, die für einen Kläger nicht zu überwinden wäre. Hieraus folgt im Umkehrschluss, dass es gerade nicht den Rundfunkanstalten obliegt, die Erfüllung der im klassischen Rundfunkauftrag formulierten Zielvorstellungen durch das konkret unterbreitete Programmangebot in positiver Hinsicht zu belegen (vgl. dazu auch OVG Rheinland-Pfalz, B.v. 05.03.2026 - 7 A 10231/25).

Es fehlt somit vorliegend bereits an der nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erforderlichen Mindestsubstantiierung, um die Schwelle zu überschreiten, die eine weitere gerichtliche Sachverhaltsaufklärung überhaupt auslösen könnte. Dementsprechend sind auch die von der Gegenseite hierzu angeregten Maßnahmen obsolet. Hieran ändert insbesondere auch das zwischenzeitlich vorgelegte "V-Gutachten" nichts. Dieses Dokument entspricht schon nicht im Ansatz den formellen Anforderungen, die an ein wissenschaftliches Gutachten zu stellen wären. Es enthält weder eine (auch nur einfache) Signatur der dieses Schreiben verantwortenden Person, noch ist ersichtlich, ob diese über die erforderliche Sachkunde und Neutralität verfügt. Auch wird die zugrunde gelegte Datengrundlage nicht transparent und nachvollziehbar dargelegt. Es handelt sich somit bereits nicht um ein "Gutachten", dem ein Beweiswert zukommen könnte, sondern vielmehr lediglich um einen weiteren Schriftsatz. Neuer Tatsachenvortrag zu den behaupteten evidenten und regelmäßigen Defiziten des öffentlich-rechtlichen Programmangebots lässt sich diesem Schriftsatz ebenfalls nicht entnehmen.

Auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (*Urteil vom 14.04.2026 – 2 S 2529/25*) hat im dortigen Verfahren entsprechend gestellte Beweisanträge abgelehnt. Der Verwaltungsgerichtshof weist dabei insbesondere darauf hin, dass es sich bei der Frage, ob das Gesamtprogramm des beitragsfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunks evidente Defizite aufweist, um eine rechtliche Wertung handelt, die Sache des Gerichts ist und somit einer Beweisaufnahme nicht zugänglich ist. Von der Gegenseite wurden keine Tatsachenbehauptungen unter Beweis gestellt; bei den mit dem "V-Gutachten" formulierten Anträgen handelt es sich daher allenfalls um Beweisermittlungsanträge, die entsprechend abzulehnen sind.

Es erschließt sich des Weiteren bereits nicht im Ansatz, weshalb die Gegenseite aus der zitierten Rechtsprechung des BGH zum Arzneimittelgesetz (*BGH, Urteil vom 09.03.2026, VI ZR 335/24*) Konsequenzen für das vorliegende Verfahren ableiten will. Ein mit § 84a AMG vergleichbarer Auskunftsanspruch existiert im Rundfunkbeitragsrecht nicht.

Der Beklagte möchte abschließend noch anmerken, dass sich der Vortrag der Gegenseite im Übrigen allein auf behauptete Verstöße gegen die meinungsmäßige Vielfalt (insbesondere in Bezug auf Pandemie-, Ukraine, UNO- und WHO-Berichterstattung) bezieht, ohne Defizite im Bereich der gegenständlichen Vielfalt geltend zu machen. Die verfassungsrechtliche Äquivalenz zwischen Beitragslast und Vorteilhaftigkeit des öffentlich-rechtlichen Programmangebots wäre jedoch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erst dann in Frage gestellt, wenn evidente und regelmäßige Defizite des

Gesamtangebots kumulativ in der gegenständlichen als auch in der meinungsmäßigen Vielfalt und Ausgewogenheit bestehen. Hierauf hat auch der VGH Baden-Württemberg zutreffend hingewiesen:

„Wäre für die Beurteilung des groben Missverhältnisses zwischen Beitragslast und Vorteilhaftigkeit des Programmangebots allein die Rolle des Rundfunks für die öffentliche Meinungsbildung und damit nur die meinungsmäßige Vielfalt und Ausgewogenheit des Gesamtprogramms in dem im weitesten Sinne „politischen“ Bereich maßgeblich, wären die den Maßstab bildenden Begriffe „gegenständliche Vielfalt und Ausgewogenheit“ bzw. „meinungsmäßige Vielfalt und Ausgewogenheit“ nicht mit dem Wort „und“, sondern mit dem Wort „oder“ verknüpft worden.“

“Davon ausgehend besteht der die Beitragspflicht legitimierende Vorteil bereits deshalb, weil evidente und regelmäßige Defizite hinsichtlich der gegenständlichen Vielfalt und Ausgewogenheit des Gesamtprogrammangebots der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 20.07.2021 - 1 BvR 2756/20 u.a. - juris Rn. 79) nicht feststellbar sind.“

- VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 14.04.2026 (2 S 2529/25)

Zweifel an der gegenständlichen Vielfalt des Gesamtprogrammangebots wurden von der Gegenseite weder geltend gemacht, noch substantiiert hierzu vorgetragen. Die Klage kann allein deshalb ohne eine weitere Sachaufklärung abgewiesen werden.

Südwestrundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts
i.V.

Pia Kaufmann

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und trägt daher keine Unterschrift.